



Amtliche Nachrichten

der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

163. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 18/02

Aufgrund § 33 Abs. 1 Ziviltechnikerkammergesetz 1993, BGBl.Nr. 157/1994 wird von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten verordnet:

Der Basiswert gemäß § 14 Abs. 2 Allgemeiner Teil der Honorarordnungen i.d.F. der 161. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Zl. 174/01 wird wie folgt festgesetzt:

€ 59,81*)

Geltungsbeginn: 1. 4. 2002

*) Dieser Wert ersetzt ab 1. 4. 2002 den in der 162. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Zl. 176/01 publizierten (€ 60,50).

*Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident Arch. Dipl.-Ing. Peter Scheifinger*

Verlautbarung zu Honorarindices und Basiswert, Zl. 21/02

gemäß § 33 Abs. 2 Ziviltechnikerkammergesetz 1993, BGBl. Nr. 157/1994

Auf Basis des Übereinkommens vom 30. 3. 1995 zwischen den Bundesländern, dem BMWA, den ÖBB, der HL-AG, der ÖSAG und der Alpenstraßen AG einerseits und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten andererseits über die Anpassung der Honorarindices und des Basiswertes wurde in einer Verhandlung am 28. 1. 2002 folgendes vereinbart: Der Erhöhungsfaktor, bezogen auf die Werte vom 1. 1. 2001, lautet: 1,0259

Honorarindices*):

6,54 Honorarindex zu Projektierungsarbeiten an Autobahnen, Bundesstraßen, Brückenbauten sowie für Vermessungsarbeiten an Autobahnen

5,38 Honorarindex für Vermessungsarbeiten an Bundesstraßen

Der **Basiswert** beträgt: € 59,81

Geltungsbeginn: jeweils 1. 4. 2002

*) Die genannten Werte ersetzen die in der 162. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Zl. 176/01 publizierten.

*Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident Arch. Dipl.-Ing. Peter Scheifinger*

Information:

1.) Übersicht Basiswert / Honorarindices

Auftraggeber	Bis 31. 3. 2002	Ab 1. 4. 2002
BMW, Bundesländer, ÖBB, HL-AG, ÖSAG, Alpenstraßen AG	Basiswert: € 58,28	Basiswert: € 59,81
	Index „Straße“: 6,37	
Alle übrigen Auftraggeber	Index „Vermessung“: 5,25	Index „Straße“: 6,54
	Basiswert: € 60,50	Index „Vermessung“: 5,38
	Index „Straße“: 6,61	
Index „Vermessung“: 5,45		

2.) Verrechnung nach dem Zeitaufwand

Für Honorarberechnungen nach dem Zeitaufwand sind die Stundentarife des neuen, ab 1. 1. 2002 geltenden Allgemeinen Teiles der Honorarordnungen heranzuziehen:

§ 5 (5) AT:

	Leistungskategorien	Stundentarif
A	Konzeptive und strategische Aufgaben Senior Experts, Experts	120–150 EUR
B	Technische und wirtschaftliche Aufgaben Experts, Junior Experts	90–120 EUR
C	Administrative Aufgaben	60–90 EUR

Der „Basiswert“ stellt die Fortschreibung der ehemaligen „Zeitgrundgebühr“ gemäß § 4 (2) des „alten“, vor dem 1. 1. 2002 gültigen Allgemeinen Teiles dar und ist insbesondere noch für zum 31. 12. 2001 bestehende Honorarordnungen, aufrechte Sondervereinbarungen und Tarife relevant.

164. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 20/02

Der Kammertag hat in seiner 77. Sitzung vom 1. Februar 2002 folgende Änderung des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen beschlossen:

§ 6 Abs. 1:

Nachfolgende Bestimmung wird als letzter Satz neu eingefügt:

Bei Inanspruchnahme der Altersleistung bei weiter aufrechter Befugnis ist jedoch der Solidarbeitrag zu leisten.

§ 7 Abs. 5:

Nachfolgende Bestimmung wird als letzter Satz neu eingefügt:

Diese Mitglieder haben aber die Möglichkeit, rückwirkend ab 1. 7. 2000 eine Einstufung mit der Stufe 0 (im Jahr 2000 € 3488,30 [ATS 48.000,-] p.a., im Jahr 2001 € 3537,13 [ATS 48.672,-] p.a.) und ab dem Jahr 2002 eine Einstufung mit dem Mindestbeitrag (€ 3600,- p.a.) zu beantragen. Bereits in den Jahren 2000 und 2001 bezahlte höhere Beiträge werden dann für 2002 gutgeschrieben.

§ 9 zweiter Satz:

Der Betrag von ATS 100.000,- wird durch € 7267,- ersetzt.

§ 13 Abs. 1:

wird erweitert und in lit. a–d unterteilt. Abs. 1 lit. a, Abs. 1 lit. b–d werden neu eingefügt.

§ 13 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

Für Leistungsbezieher, die die Altersleistung ab dem vollendeten 70. Lebensjahr (Ziviltechniker), bei Ziviltechnikerinnen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr, in Anspruch genommen haben, kann die Befugnis weiter aufrecht bleiben oder wieder aufrecht gemeldet werden. In diesen Fällen ist jedoch ein Solidarbeitrag in der Höhe von 7,5% der Beitragsgrundlage (linear berechnet bis zur

jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage beim Pensionsfonds) an den Pensionsfonds zu entrichten. Die Vorschrift erfolgt analog § 4 Abs. 3 des Statutes. Eine Gegenverrechnung des Solidarbeitrages mit der Nettopension ist aber zulässig. Der Solidarbeitrag hat keinerlei Auswirkungen auf die Leistungshöhe oder Leistungsanwartschaft.

§ 13 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

Für Leistungsbezieher, die die Altersleistung schon ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (Ziviltechniker) bzw. ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (Ziviltechnikerinnen) in Anspruch genommen haben, ist Abs. 1 lit. b ebenfalls anwendbar.

Zum Unterschied zu lit. b beträgt der Solidarbeitrag aber 15% der Beitragsgrundlage. Der Beitrag ist in dieser Höhe bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres (Ziviltechniker) bzw. des 65. Lebensjahres (Ziviltechnikerinnen) zu entrichten und hat keinen Einfluss auf die Höhe der laufenden Altersleistung. Ab diesen Altersgrenzen beträgt der Solidarbeitrag 7,5% der Beitragsgrundlage.

§ 13 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

Der Pensionist gibt der WE nach seiner Einschätzung den monatlichen Beitrag für die Quartalsvorschrift bekannt. Bis zum 30. 9. des Folgejahres muss die Beitragsgrundlage für die Nachverrechnung eingesandt werden. Erfolgt keine Selbsteinschätzung oder wird keine Beitragsgrundlage beigebracht, erfolgen die Beitragsvorschrift oder die Nachverrechnung unter Zugrundelegung der Beitragsgrundlage für den vollen Beitrag.

§ 14 Abs. 5 lit. a

In Satz 3 wird der Begriff „Stufe 6“ durch den Begriff „volle Teilnahme“ ersetzt und nach dem Klammerausdruck „(gemäß § 7 Abs. 1)“ der weitere Klammerausdruck „(im Jahr 2002 € 10.800,-)“ eingefügt.

Die Tabelle „Notwendiger Jahresbeitrag für das Jahr 2000“ wird durch nachfolgende Tabelle ersetzt:

Notwendiger Jahresbeitrag für das Jahr 2002 (in €)					
BU %	100 %	75 %	50 %	25 %	15,75 %
NB 2002 Jahresbeitrag	10.800,-	8100,-	5400,-	2700,-	1701,-
Dafür erforderliche Beitragsgrundlage gem. § 7 Abs. 1	43.200,-	32.400,-	21.600,-	10.800,-	6804,-

§ 14 Abs. 5 lit. b

Die Jahreszahl „2000“ wird durch „2002“ ersetzt, der Betrag der Mindestleistung wird von „€ 15.400,-“ auf „€ 15.769,15“ geändert.

§ 18 Abs. 2:

Nachfolgende Bestimmung wird als letzter Satz neu eingefügt:

Mitglieder, die eine Altersleistung bei weiter aufrechter Befugnis beziehen (§ 13 Abs. 1 lit. b u. c) und den Solidarbeitrag leisten, fallen nicht unter diese Regelung.

§ 23 Abs. 2

wird ersatzlos gestrichen; die nachfolgenden Absätze 3–9 werden entsprechend neu nummeriert.

Inkrafttreten:

Die Bestimmungen der §§ 13 Abs. 1 lit. b–d, 18 Abs. 2 und 23 Abs. 2 treten mit dem 1. 4. 2002 in Kraft.

Alle übrigen Änderungen treten mit dem der Veröffentlichung im Amtlichen Teil der Zeitschrift „Konstruktiv“ folgenden Tag in Kraft.

*Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident Arch. Dipl.-Ing. Peter Scheifjinger*